

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Lehmann Powertech GmbH (nachfolgend „Lehmann“ genannt) mit ihren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend „Verkäufer“ genannt). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung von Lehmann gültigen bzw. dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Bestellungen an den Verkäufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Lehmann ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Lehmann in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos angenommen hat.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Lehmann maßgebend.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
6. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

II. Vertragsabschluss

1. Alle Bestellungen von Lehmann gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer Lehmann zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
2. Der Verkäufer ist gehalten, die Bestellung von Lehmann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Lehmann.
3. Abweichungen der Auftragsbestätigung des Verkäufers von dem Auftrag von Lehmann werden nur dann als Vertragsinhalt anerkannt, wenn die Abweichungen in der Auftragsbestätigung schriftlich erklärt, ausdrücklich und deutlich erkennbar als Abweichung bezeichnet und von Lehmann schriftlich ausdrücklich genehmigt worden sind.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

III. Lieferzeit und Lieferverzug

1. Die von Lehmann in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Verkäufer ist verpflichtet, Lehmann unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann.
2. Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Lehmann - insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz - nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. (3) bleiben unberührt.
3. Ist der Verkäufer in Verzug, kann Lehmann eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettoauftragswerts pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettoauftragswerts. Lehmann ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadenersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt Lehmann die verspätete Leistung an, muss die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

IV. Höhere Gewalt

1. Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige für Lehmann unabwendbare, nicht schuldhaft herbeigeführte vergleichbare Ergebnisse, befreien Lehmann für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Ansprüche auf Schadenersatz können hieraus nicht hergeleitet werden.
2. Darüber hinaus ist Lehmann – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind oder eine erhebliche Verringerung des Bedarfes von Lehmann zur Folge haben.

V. Leistungsumfang, Bestimmungsort, Gefahrübergang

1. Der Verkäufer ist nicht berechtigt ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Lehmann den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte ganz oder teilweise weiter zu geben. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.
2. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von Lehmann in St. Leon-Rot zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
3. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Lehmann hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist Lehmann eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht erst mit der Übergabe am Erfüllungsort auf Lehmann über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn sich Lehmann in Annahmeverzug befindet.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

5. Für den Eintritt des Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss Lehmann seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens Lehmann (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät Lehmann in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn Lehmann zur Mitwirkung verpflichtet ist und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherungen) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf Verlangen von Lehmann zurückzunehmen.

3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Alternativ bezahlen wir, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungseingang bei uns, mit 2 % Skonto.

4. Lehmann schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Verzugs von Lehmann gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Verkäufer erforderlich.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen Lehmann in gesetzlichem Umfang zu. Lehmann ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, so lange Lehmann noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen gegen den Verkäufer zustehen.

6. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

7. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, gelten diese als wesentlicher Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Rechnung an Lehmann zu übersenden, sofern solche nicht bereits vorher nachweislich übergeben wurden. Spätestens müssen diese jedoch 14 Tage nach Rechnungseingang bei Lehmann vorliegen.

VII. Qualitätskontrollen/Eingangsuntersuchung

1. Der Verkäufer sichert zu, dass die Ware den von Lehmann vorgegebenen Spezifikationen und Vorgaben entspricht; er wird sie vor Versand hierauf prüfen. Unabhängig hiervon muss die Ware dem Stand der Wissenschaft und Technik sowie den geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Verkäufer stellt die Einhaltung anerkannter technischer Vorschriften und Normen, wie EN, ISO, IEEE, VDE etc., sicher.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

2. Lehmann ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf äußerlich erkennbare Transportschäden, auf die Einhaltung von Mengen und die Identität mit der Bestellung zu prüfen. Bei Lieferung größerer Mengen genügen repräsentativ gezogene Stichproben. Bei der Prüfung festgestellte Beanstandungen werden dem Verkäufer im ordnungsgemäßen Geschäftsgang angezeigt. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von acht (8) Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Verkäufer eingeht. Hat Lehmann dem Verkäufer vorgegeben, dass er vor Lieferung Qualitätsprüfungen nach den von Lehmann vorgeschriebenen Standards durchzuführen hat, verzichtet der Verkäufer gegenüber Lehmann auf die nochmalige Eingangsprüfung der Ware. Lehmann ist nicht verpflichtet, die Ware nochmals zu untersuchen. Die vom Verkäufer durchgeführte Qualitätssicherungskontrolle tritt in diesem Fall an die Stelle der Eingangskontrolle.

VIII. Unterlagen, Geheimhaltung

1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich Lehmann die Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an Lehmann zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, welche dem Verkäufer von Lehmann zur Herstellung beigelegt werden. Derartige Gegenstände sind - so lange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in üblichem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Gleichzeitig tritt der Verkäufer schon jetzt alle Schadensansprüche aus dieser Versicherung ab, Lehmann nimmt die Abtretung hiermit an.

IX. Gewährleistung

1. Für Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Lehmann die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffung gelten diejenigen Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Lehmann - Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Lehmann, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S.2 BGB stehen Lehmann Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

4. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb der von Lehmann gesetzten Frist nicht nach, kann Lehmann den Mangel selbst beseitigen und

Allgemeine Einkaufsbedingungen

vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für Lehmann unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; der Verkäufer ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

5. Im Übrigen ist Lehmann bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Lehmann nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

X. Lieferantenregress

1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von Lehmann innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478 BGB) stehen Lehmann neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Lehmann ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die Lehmann ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von Lehmann (§ 439 Abs.1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Bevor Lehmann einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Lehmann den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Lehmann tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer von Lehmann geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

XI. Produzentenhaftung

1. Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Lehmann insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Lehmann durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Lehmann den Verkäufer - soweit möglich und zumutbar- unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Wird Lehmann von einem Dritten aufgrund einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Verkäufer verpflichtet, Lehmann auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Lehmann aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, einschließlich der Kosten für eine angemessene Rechtsverteidigung.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der beigestellten Gegenstände durch den Verkäufer wird für Lehmann vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Lehmann an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von Lehmann beigestellten Sache zu den anderen Sachen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

2. Die Übereignung der Ware auf Lehmann erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalts, sodass ein vom Verkäufer gegebenenfalls wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an Lehmann gelieferten Ware und für diese gilt.

XIII. Versicherung

Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme je Schadensfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, mindestens jedoch 100 % vom Gesamtauftragswert, zu unterhalten; stehen Lehmann weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese von einer Überschreitung der Versicherungssummen unberührt.

XIV. Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern gesetzlich keine längere Frist Anwendung findet (etwa bei fest verankerten Stahlbauten) oder keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, so lange der Dritte das Recht - insbesondere mangels Verjährung - noch gegen Lehmann geltend machen kann.

3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten - im gesetzlichen Umfang - für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Lehmann wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadenersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung, wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

XV. Rücktritt

1. Lehmann ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom oder Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn

- der Verkäufer die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verkäufers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber Lehmann gefährdet ist,
- beim Verkäufer der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt oder
- der Verkäufer seine Zahlungen einstellt.

2. Lehmann ist auch zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn der Verkäufer die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt.

XVI. Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Die Beziehungen zwischen Lehmann und dem Verkäufer unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Lehmann und dem Verkäufer ist nach Wahl von Lehmann St. Leon-Rot oder der Sitz des Bestellers. Für Klagen gegen Lehmann ist St. Leon-Rot ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

XVII. Schlussbestimmungen

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.